Statut der KRJ

(23.06.2024)

Ziele und Selbstverständnis der KRJ

Die KRJ ist eine gesamtösterreichische, internationale, demokratische, queerfeministische, internationalistische, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Jugendorganisation in der Tradition der österreichischen und internationalen Arbeiter*Innen- sowie der Prekariatsbewegungen. Sie will die von der Bundeskonferenz festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele durch die politische und organisatorische Tätigkeit ihrer Mitglieder*Innen und Organe erreichen. Wichtigste Ressource der KRJ ist der Einsatz Ihrer Aktivist*Innen, die im Rahmen der KRJ Jugendpolitik machen wollen. Wichtigste Aufgabe aller gewählten Leitungsgremien ist es, diesen Rahmen so zu gestalten, dass diese Aktivitäten sich optimal entfalten können.

Die KRJ verbindet in ihrer Tätigkeit radikaldemokratische Jugendpolitik für sozialen Fortschritt mit einer revolutionären, die bestehende kapitalistische Gesellschaft überwindenden Perspektive. Sie strebt einen Sozialismus demokratischen Charakters mit dem Ziel einer klassenlosen Gesellschaft, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, den sorgsamen Umgang mit der Natur, die Beseitigung patriarchaler Strukturen und die freie Entwicklung aller Menschen an. Die permanente Revolution und der permanente antifaschistische Kampf sowie der Kampf gegen den Deutschfaschismus treibt die KRJ zu mannigfaltigen Aktionen und Bildungsarbeit.

Die österreichischen Kommunistinnen und Kommunisten haben – inspiriert von der theoretischen Arbeit Alfred Klahrs über die eigenständige Existenz der österreichischen Nation– durch ihren Widerstand gegen den Hitlerfaschismus maßgeblich zur Erfüllung des durch die vier Alliierten im "Moskauer Memorandum" von den Österreichern und Österreicherinnen eingeforderten eigenständigen Beitrags zur Befreiung Österreichs beigetragen. Als Gründerpartei der Zweiten Republik verteidigt die KPÖ den antifaschistischen Auftrag des Staatsvertrages als Schlussfolgerung aus den leidvollen Erfahrungen des Faschismus, die Neutralität sowie die Minderheitenrechte. Die KPÖ wird als Zentrum der Kommunistischen Bewegung in Österreich von der KRJ angesehen.

Die KRJ ist eine aus Österreich stammende politische im Moment parteiunabhängige Jugendorganisation. Die KRJ wurde von ehemaligen Junge Linke Mitglieder*Inne, interessiert*Inne, und ehemaligen KJÖ Interessiert*Inne, sowie von KPÖ Mitglieder*Innen aufgebaut. Die offizielle Parteijugendorganisation der KPÖ ist die Junge Linke. Durch diesen Umstand ist es leider nur sporadisch möglich mit den genoss*inne von der KPÖ zusammenzuarbeiten. Die Kommunistische Revolutionsjugend glaubt an die Permanente Kommunistische Revolution und eine Abschaffung des kapitalistischen Unterdrückungssystems durch friedliche und demokratische Mittel. Weiters lehnt die KRJ den Reformismus des kapitalistischen Systems ab.

Die kommunistische Revolutionsjugend hat vor sich auch außerhalb von Österreich aufzubauen um die internationale Kommunistische Bewegung Wiederzubeleben und Kommunistische Parteien, Jugendorganisationen und generell Organisationen wiederaufzubauen oder zu unterstützen. Die Kommunistische Revolutionsjugend lehnt Stalinismus, Maoismus, Juche, die Ideologie der roten Khmer und kaiserlichen Kommunismus ab. Die Kommunistische Revolutionsjugend möchte einen Einparteienstaat errichten unter der Diktatur des Proletariats (Diktatur der Arbeiter*Innen- und der Armenklassen) und des Prekariats.

Die Kommunistische Revolutionsjugend hat vor auch Vorfeldorganisationen, bzw. Unterorganisationen aufzubauen. Darunter fallen unter anderem der Aufbau einen eigenen Schüler*Innenorganisation und einer Student*Inne sowie Hochschüler*Innenorganisation

Die Kommunistische Revolutionsjugend sieht sich als soziale Jugendorganisation welche Jugendliche dazu animieren möchte sich sozial für das Gemeinwohl der Gesellschaft einsetzen zu wollen.

Die Kommunistische Revolutionsjugend orientiert sich inhaltlich an verschiedenen Kommunist*innen. Inspiriert von den Genoss*innen Alfred Klahr, Leo Trotzki, Wladimir Lenin, Karl Marxes und Friedrich Engels. Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des österreichischen Staates gegenüber den deutschen Staaten ist durch den antifaschistischen Kampf unserer Genoss*innen von der KPÖ fest in der KRJ verankert. Die Kärntnerslowenische Volksgruppe wird seit jeher undemokratisch und

unberechtigt von den Deutschkärntner*innen geschädigt, die KRJ stellt sich dem entgegen.

Die KRJ orientiert ihre Jugendpolitik internationalistisch, weil die historischen Erfahrungen der Arbeiter*Innenbewegung die Gegner*Innenschaft zu jedem Nationalismus begründen, weil die KRJ eine antirassistische Jugendorganisation ist und weil Alternativen zum neoliberalen Kapitalismus global erarbeitet und durchgesetzt werden müssen. Nicht zuletzt aber auch, weil Österreich als Mitglied der Europäischen Union ein Teil einer zunehmend globalisierten Welt ist, in welcher die politische Auseinandersetzung immer stärker auch von internationalen Aspekten bestimmt wird. Sie strebt darüber hinaus die internationale Zusammenarbeit mit allen Parteien, Kräften, Jugendorganisationen und Bewegungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die KRJ. Die KRJ versteht sich bei Wahrung ihrer Selbständigkeit als Teil der internationalen kommunistischen, revolutionären und linken Bewegung. Daher sucht die KRJ auch die Nähe der Kommunistischen Partei Österreichs/KPÖ und der der Freien Deutschen Jugend/FDJ und versucht gemeinsam mit anderen Jugendorganisationen für gesellschaftliche Veränderungen zu kämpfen. Die KRJ ist eine marxistische Jugendorganisation verschiedener Strömungen, die ihre Politik frei und demokratisch diskutiert und beschließt. Sie bekennt sich zur Meinungsvielfalt und zum offenen Meinungsstreit, achtet die Vielfalt von Zugängen und Standpunkten, die volle Freiheit der innerparteilichen Kritik und Minderheitsmeinungen. Sie sucht den Konsens in der Überzeugung, dass unterschiedliche Standpunkte produktiv abgearbeitet werden müssen und die Fähigkeit zur Analyse, zur Vermeidung von Irrtümern und zur Korrektur eigener Positionen fördern. Wenn ein Konsens nicht erreicht werden kann, gilt jedoch die Mehrheitsentscheidung. Die demokratischen Methoden der Meinungsfindung schließen dabei jede Art einer außerhalb der Strukturen der Jugendorganisation organisierten Einflussnahme auf politische oder personelle Beschlüsse auf allen Ebenen der Jugendorganisation kategorisch aus.

Die KRJ vertritt kommunistische Werte wie kämpferische Solidarität und gegenseitige Achtung im Umgang miteinander. Der politische Meinungsstreit in der Jugendorganisation wird in einem Klima der Toleranz geführt, was den zivilisierten Umgang der Mitglieder*innen untereinander als wesentliches Element auch der jugendorganisatorischen politischen Kultur voraussetzt. Konstruktiver Meinungsstreit ist mit Methoden der politischen Verleumdung, der persönlichen Diffamierung oder des politischen Mobbings unvereinbar.

I

Der Name der Jugendorganisation lautet: KOMMUNISTISCHE REVOLUTIONSJGEND (KRJ)

2

Der Sitz des Politbüros liegt in Klagenfurt/Celovec.

II

3

Mitgliedschaft in der KRJ

3.1

Mitglied der KRJ kann – unabhängig von Geschlecht, religiösem Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität– jede/r werden, die/der das 14. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, die vom Bundeskongress festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele und das Statut als Grundlage ihrer/seiner und der politischen Tätigkeit der Jugendorganisation anerkennt. Die Altersbegrenzung des Mitgliedsstatus liegt zwischen 14 - 30 Jahre.

Wer Mitglied der KRJ ist, kann nicht zugleich Mitglied einer anderen Jugendorganisation sein, außer es handelt sich um eine Jugendorganisation, die nicht in einem Konkurrenzverhältnis zur KRJ steht, was im jeweils konkreten Fall das Politbüro zu beurteilen und zu entscheiden hat. Mit dem Beitritt zu einer anderen Jugendorganisation erlischt die Mitgliedschaft in der KRJ.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit von Fördermitgliedschaften. Fördermitglieder*innen sind außerordentliche Mitglieder*Innen. Fördermitglieder*innen haben das Recht Vorfeldorganisation oder Arbeitsgruppe der KRJ zu gründen. Ordentliche Mitglieder*innen die das 30. Lebensjahr erreicht haben erhalten die Option zu Ehren-Mitglieder*innen und oder Fördermitglieder*Innen zu werden. Ehren-Mitglieder*Innen haben das Recht eine Vorfeldorganisation oder eine Arbeitsgruppe der KRJ zu gründen. Sämtliche Mitglieder*Innen von Vorfeldsorganisationen der KRJ zählen zu den Mitglieder*Innen der KRJ als außerordentliche Mitglieder*innen hinzu und haben einen Sonderstatus innerhalb des Verbandes.

3.2

Der Eintritt in die KRJ wird durch die persönliche Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber einem/einer Funktionär*In jener

Grundorganisation, der die/der Bewerber*In nach ihrer/seiner territorialen, betrieblichen, beruflichen oder thematischen Beziehung anzugehören wünscht, bzw. einer/einem Funktionär*In der Bezirks-, Landesorganisation oder dem Politbüro, eingeleitet. Das Politbüro oder eine Landesleitung ist verpflichtet, Beitrittswerber*Innen, die sich direkt an sie wenden, eine zuständige Grundorganisation vorzuschlagen. Die Ausstellung des Mitgliedsausweises erfolgt durch das Politbüro.

3.3

Die zuständige Grundorganisation und jedes dieser Grundorganisation übergeordnete Gremium kann nach Vorlage bzw. über Mitteilung der Beitrittserklärung innerhalb von zwei Monaten unter Angabe von Gründen gegen den Beitritt Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist der/dem Betroffenen und, sofern der Widerspruch von einem übergeordneten Gremium erhoben wird, der in Betracht kommenden Grundorganisation nachweislich schriftlich mitzuteilen. Im Fall des Widerspruchs durch ein übergeordnetes Jugendorganisationsgremium hat die in Betracht kommende Grundorganisation das Recht, gegen den Widerspruch bei der Schiedskommission Einspruch zu erheben. Jeder Widerspruch beendet bzw. unterbricht bis zu seiner allfälligen Aufhebung durch die Schiedskommission das Aufnahmeverfahren. Bei Ablehnung eines Beitrittes kann frühestens nach einem Jahr ein neuerlicher Aufnahmeantrag gestellt werden.

3.4

Der Eintritt gilt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises (dem die gültigen, von der Bundeskonferenz festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele und dieses Statut beizufügen sind) und nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages als vollzogen.

3.5

Die Übergabe des Mitgliedsausweises soll nach Möglichkeit in einer Jugendorganisationszusammenkunft erfolgen.

3.6

Die Wiederaufnahme in die KRJ nach einem Ausschluss kann frühestens nach einem halben Jahr nach dem erfolgten Ausschluss und nur nach Überwindung bzw. Entkräftung der Ausschlussgründe bei einer der früheren Grundorganisation übergeordneten Leitung erfolgen.

4

Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die vom Bundeskongress festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele und das Statut bilden den Rahmen für die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4.2

Jedes Mitglied der KRJ hat, unbeschadet seiner allfälligen Funktion in der Jugendorganisation, gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

4.3

Es ist insbesondere berechtigt:

4.3.1

an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Jugendorganisation uneingeschränkt mitzuwirken, vornehmlich durch die Beteiligung am Diskussionsprozess;

4.3.2

an allen Zusammenkünften und Beratungen seiner Jugendorganisationsgruppe teilzunehmen; Anträge an die Leitungen ihrer Grundorganisation und aller dieser übergeordneten Ebenen zu stellen;

4.3.3

nach Maßgabe des Statuts an Abstimmungen und an Wahlen zu den Jugendorganisationsorganen aller Gliederungen teilzunehmen;

4.3.4

auf Grundlage der vom Bundeskongress festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele seine Meinung in allen die KRJ betreffenden Angelegenheiten öffentlich zu äußern;

4.3.5

Kritik an allen Beschlüssen, Organen und Mitgliedern der Jugendorganisation zu üben und ihren Standpunkt jugendorganisatorisch-öffentlich und in Publikationen der Jugendorganisation zu vertreten, wobei Kritik an Mehrheitsbeschlüssen nicht deren Umsetzung behindern darf; auch zu Grundsatzbeschlüssen eines Bundeskongresses einen davon abweichenden Standpunkt beizubehalten und in der Jugendorganisation weiter zur Diskussion zu stellen;

4.3.7

sich über alle Jugendorganisationsangelegenheiten zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden;

4.3.8

bei der Beratung aller Angelegenheiten, die es, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist, selbst betreffen, auf seine persönliche Anwesenheit zu bestehen;

4.3.9

an den Beratungen von Delegiert*'Innenenkonferenzen aller ihrer Organisationsgruppe übergeordneter Ebenen nach Maßgabe finanzieller und technischer Möglichkeiten als Gast teilzunehmen.

4.3.10

Jedes Mitglied der KRJ hat grundsätzlich das Recht, an Leitungssitzungen seiner Grundorganisation und aller dieser übergeordneten Ebenen als Gast teilzunehmen. Die Einräumung eines allfälligen Rederechts ist von der jeweiligen Leitung selbst festzulegen. Die jeweilige Leitung ist berechtigt, in begründeten wichtigen Fällen- dies sind insbesondere Finanzfragen, Fragen der Sicherheit der Jugendorganisation- Klausursitzungen mit einer Beschränkung der Teilnehmer*Innen auf die Mitglieder*Innen der Leitung, Vertreter*Innen der Kontrolle und der Schiedskommission und von der Leitung eingeladene Personen durchzuführen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Leitung gefährdet, kann eine Leitungssitzung auf Mehrheitsbeschluss ebenfalls als Klausursitzung geführt werden.

4.4

Pflichten des Mitglieds sind:

4.4.1

In seinem Lebens- und Wirkungsbereich für die Politik und Ziele der Jugendorganisation einzutreten;

4.4.2

die Bestimmungen des Statuts zu beachten;

4.4.3

statutengemäß gefasste Beschlüsse zu respektieren und keine Aktivitäten zu entfalten, die geeignet sind, die Umsetzung statutengemäß gefasster Beschlüsse zu behindern oder gar zu vereiteln;

4.4.4

Sofern ein vom Mitglied vertretener Standpunkt im Widerspruch zu Mehrheitsbeschlüssen der Partei steht, ist bei öffentlichen Erklärungen der Hinweis verpflichtend, dass es sich bei seiner Meinung nicht um den Standpunkt der Gesamtpartei handelt;

4.4.5

im Meinungsstreit um die Politik der Partei und ihrer Teilorganisationen zählen Argumente in der Sache und die gegenseitige Achtung in der Form der Auseinandersetzung. Systematische und fortgesetzte persönliche Diffamierungen, falsche Aussagen und haltlose Unterstellungen sind mit einer Mitgliedschaft in der KRJ unvereinbar;

4.4.6

regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ш

5

Aufbau der Jugendorganisation

5.1

Die Gesamtjugendorganisation umfasst alle Mitglieder*Innen und Teilorganisationen der KRJ und gliedert sich in:

- (a) nach territorialen (z.B.: Stadt-, Orts- oder Gebietsorganisationen), betrieblichen, beruflichen und thematischen Gesichtspunkten organisierte Jugendorganisationsgruppen;
- (b) Bezirksorganisationen;

- © Landesorganisationen;
- (d) Arbeitsgemeinschaften;
- (e) Politbüro;
- (f) Vorfeldorganisationen.

Bestimmende Aufgabenstellung aller Teilorganisationen ist entsprechend ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich und den für die Gesamtjugendorganisation festgelegten Aufgabenstellungen ihr Wirken in der Öffentlichkeit. Ausgehend von den jeweiligen Bedingungen obliegt es den Teilorganisationen, ihren organisatorischen Aufbau im Rahmen der allgemeinen Festlegungen des Statuts zu bestimmen. Den Bezirks- und Landesleitungen obliegt es, ihre Organisationsstruktur anhand der politischen Praxis und Erfordernisse ständig zu überprüfen und erforderliche Neustrukturierungen festzulegen. Mitglieder*Innen können in mehreren Jugendorganisations-Teilorganisationen mitarbeiten, aber über den spezifischen Zweck der jeweiligen Teilorganisation hinausgehende Mitgliederrechte (Wahlrecht, Antragsrecht, Delegierung) nur in einer Teilorganisationsgruppe wahrnehmen.

Mitglieder der KRJ, die keiner Organisationsgruppe angehören, gelten als Mitglieder*innen der übergeordneten Bezirks- bzw. Landesorganisationen oder der Gesamtjugendorganisation.

(zu a) Jugendorganisationsgruppen:

5.2

Die Jugendorganisationsgruppe ist eine nach territorialen, betrieblichen, beruflichen oder thematischen Gesichtspunkten organisierte Grundorganisation, der mindestens drei Mitglieder*Innen angehören müssen.

5.3

Jugendorganisationsgruppen, deren Tätigkeit sich nur auf das Gebiet einer Bezirksorganisation erstreckt, sind der territorial zuständigen Bezirksorganisation zuzuordnen; Parteigruppen, deren Tätigkeit sich über die Grenzen einer Bezirksorganisation, jedoch nicht über die einer Landesorganisation erstreckt, sind der territorial zuständigen Landesorganisation zuzuordnen; Parteigruppen, deren Tätigkeit sich über das Gebiet einer Landesorganisation hinaus erstreckt, sind dem Politbüro zuzuordnen.

Besondere Gruppen wie nationale Minderheiten, Lesben und Schwule, Migrant*Innen oder Menschen mit Behinderungen haben das Recht, sich in eigenen Vorfeldorganisationen auch bezirks- oder länderübergreifend zu organisieren.

5.5

Ein Antrag auf Gründung einer Teilorganisation, Vorfeldorganisation oder Arbeitsgemeinschaft bzw. auf Zuerkennung des Status einer Bezirks- oder Landesorganisation ist unter Angabe ihres in die Öffentlichkeit gerichteten Wirkungsbereichs, ihrer spezifischen Aufgabenstellung und der dieser künftigen Jugendteilorganisation, Vorfeldorganisation oder Arbeitsgemeinschaft angehörenden Mitglieder*Innen an das zuständige Entscheidungsgremium zu stellen und von diesem unter Beiziehung der Antragsteller*Innen auf einer der nächstfolgenden ordentlichen Sitzungen zu behandeln. Ein Beschluss, mit dem die Zustimmung versagt wird, ist zu begründen und den Antragsteller*Innen nachweislich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Beschlussfassung zuzustellen. Ein Beschluss zur Auflösung bzw. Zusammenlegung von Jugendteilorganisationen und deren Begründung ist den Mitglieder*Innen der betroffenen Jugendteilorganisation/en schriftlich mitzuteilen.

5.6

Gegen einen Beschluss, mit dem die Zustimmung zur Gründung einer Teiloder Vorfeldorganisation bzw. der Status einer Bezirks- oder
Landesorganisation verweigert oder eine Teil- oder Vorfeldorganisation
zusammengelegt oder aufgelöst wird, steht den betroffenen Mitglieder*Innen
der Einspruch an die Schiedskommission zu. Der Einspruch an die
Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung.

(zu b) Bezirksorganisationen:

5.7

Die Bezirksorganisation ist die Zusammenfassung aller ihr zugehörenden Mitglieder*Innen und in ihrem Bereich bestehenden territorial-, betriebs-, berufs- und themenbezogenen Jugendorganisationsgruppen.

5.8

Mehrere Bezirksorganisationen sind mit Zustimmung der Landesleitung berechtigt, sich zu einer Bezirksorganisation zusammenzuschließen. Auf solche Bezirksorganisationen finden obige Bestimmungen analoge Anwendung.

In Bezirksorganisationen, in denen keine gesonderten Teilorganisationen bestehen, finden die für die Teilorganisatione bestehenden Bestimmungen für die Bezirksorganisation analoge Anwendung.

(zu c) Landesorganisationen:

5.10

Die Landesorganisation ist die Zusammenfassung aller im Bundesland zugehörenden Mitglieder*Innen und in ihrem Bereich bestehenden Bezirksund Teilorganisationen.

5.11

Landesorganisationen sind mit Zustimmung des Politbüros berechtigt, sich mit anderen Landesorganisationen zusammenzuschließen. Auf solche Landesorganisationen finden obige Bestimmungen analoge Anwendung.

5.12

In Bundesländern, in denen keine Bezirksorganisationen oder Teilorganisationen bestehen, finden die für Teilorganisation und Bezirksorganisationen bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung. Für Landesorganisationen findet ausschließlich Punkt 6.3 Anwendung.

(zu d) Arbeitsgemeinschaften:

5.13

Mitglieder*Innen der Jugendorganisation können sich auf Basis gemeinsamer spezifischer sozialer Interessen, politischer Themen, Tätigkeitsfelder oder weltanschaulicher Strömungen zeitlich begrenzt oder unbefristet auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene zu Arbeitsgemeinschaften unter gleichberechtigter Einbeziehung von Nichtmitgliedern zusammenschließen.

Die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften muss sich im Rahmen der Grundsätze und des Statuts der Gesamtjugendorganisation bewegen. Arbeitsgemeinschaften können eine eigene Leitung wählen und eigenständige Anträge an die Entscheidungsinstanzen und Organe der Ebene ihres Wirkungsbereiches sowie dieser übergeordneter Ebenen stellen. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Teilorganisation bleibt durch die Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft unberührt. Arbeitsgemeinschaften haben daher kein Delegierungsrecht. Über die

Finanzierung ihrer Tätigkeit entscheidet die Leitung der Ebene ihres Wirkungsbereiches.

Die Bestimmungen für Arbeitsgemeinschaften gelten sinngemäß auch für die Frauen- und Minderheitenstrukturen, sofern diese nicht als Teilorganisationen organisiert sind.

5.14

Die Gründung und Auflösung einer Teilorganisation oder Arbeitsgemeinschaft bzw. ihr Zusammenschluss mit einer anderen Teilorganisation, deren Tätigkeit sich nur auf das Gebiet einer bestehenden Bezirksorganisation erstreckt, bedarf eines Beschlusses der territorial zuständigen Bezirksorganisation.

Die Gründung, Auflösung bzw. der Zusammenschluss von Teilorganisationen oder Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich über die Grenzen einer Bezirksorganisation, jedoch nicht über die einer Landesorganisation hinaus erstreckt, bedarf eines Beschlusses der Leitung der betroffenen Landesorganisation.

Die Beschlussfassung über die Gründung, Auflösung oder Zusammenlegung von Parteiorganisationen oder Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich über die Grenzen einer Landesorganisation hinaus erstreckt, obliegt dem Politbüro.

5.15

Einer Teilorgansiation kann über Antrag von ihrer Landesorganisation der Status einer Bezirksorganisation eingeräumt werden. Der Status einer Landesorganisation kann einer Teilorganisation über Antrag nur vom Politbüro eingeräumt werden.

IV

6

Entscheidungsinstanzen der Jugendorganisation

Die jeweils höchsten Entscheidungsinstanzen der Jugendorganisation sind:

6.1

Für die Jugendorganisation die Mitglieder*Innenversammlung

Alle die Politik der Jugendorganisation betreffenden Fragen können und sollen möglichst umfangreich bei Mitglieder*Innenversammlungen zur Diskussion gestellt und verbindliche Festlegungen für die Tätigkeit der Teilorganisation getroffen werden. In Mitglieder*Innenversammlungen beschlossene Anträge an andere Entscheidungsgremien müssen von diesen behandelt, über das Ergebnis muss den Antragsteller*Innen berichtet werden. Mindestens einmal jährlich soll eine Jahresmitglieder*Innenversammlung der Teilorganisation zur Einschätzung der geleisteten und zur Planung der kommenden Arbeit durchgeführt werden. Dabei wird auch über die finanzielle Gebarung der Teilorganisation berichtet. Die Jahresmitglieder*Innenversammlung wählt eine Gruppenleitung und bei eigener Finanzgebarung auch eine/n Gruppenkassier*In sowie eine Kontrolle.

6.2

Für die Bezirksorganisation die Bezirksmitglieder*Innenversammlung

Die Bezirksmitglieder*Innenversammlung, zu der alle Mitglieder*Innen der Bezirksorganisation zeitgerecht einzuladen sind, tagt mindestens jährlich und führt einen Erfahrungsaustausch, Koordination und Diskussion zu regionalenund allgemeinpolitischen Fragen durch. Sie legt auch einen Rahmen für die Arbeitsschwerpunkte für die nächste Zeit fest. Vorschläge und Anträge zur Bezirksmitglieder*Innenversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden; diese sollen allen Mitglieder*Innen rechtzeitig übermittelt werden, um eine Beratung vor der Bezirksmitglieder*Innenversammlung zu ermöglichen.

Zumindest alle zwei Jahre ist bei einer Bezirksmitglieder*Innenversammlung ein Tätigkeitsbericht der Bezirksorganisation und bei eigener finanzieller Gebarung ein Finanzbericht zur Diskussion zu stellen. Diese Bezirksmitglieder*Innenversammlung entscheidet über die finanzielle Entlastung.

Verweigert die Bezirksmitglieder*Innenversammlung ihrer Leitung die finanzielle Entlastung, ist die Landes- oder Bundeskontrolle anzurufen. Die Landes- oder Bundeskontrolle ist dann verpflichtet, eine Prüfung vorzunehmen und über das Ergebnis in einer neu einzuberufenden Mitglieder*Innenversammlung zu berichten, hierüber eine Diskussion zu führen und gegebenenfalls neuerlich den Antrag auf Entlastung zu stellen. Die Bezirksmitglieder*Innenversammlung wählt den Bezirksvorstand und bei eigener Finanzgebarung auch eine/n Bezirkskassier*In sowie eine Bezirkskontrolle.

Im Falle eines Rücktritts oder der Auflösung der Leitung einer Bezirksorganisation gehen deren Agenden vorübergehend an die Leitung der übergeordneten Landesorganisation, die so rasch wie möglich die Einberufung einer Bezirksmitgliederversammlung mit Neuwahl einer Leitung zu veranlassen hat.

Der Bezirksleitung gehören jedenfalls folgende Funktionär*Innen an:

- I. die/der Bezirksvorsitzend*In, ihre/seine Stellvertreter*Innen,
- II. die/der organisationspolitische Sekretär*In,
- III. die/der Bezirksfinanzreferent*In, sowie deren/dessen Stellvertreter*In,
- IV. die/der Bezirksprecher*In sowie deren/dessen Stellvertreter*In,
- V. die/der Bezirksschatzmeister*In,

Es obliegt dem Bezirkskongress zu entscheiden, ob einzelne (oder alle) dieser Funktionen vom neu gewählten Politbüro in seiner konstituierenden Sitzung oder in Direktwahl vom Bezirkskongress gewählt werden sollen.

Vom Bezirkskongress direkt in eine der obigen Funktionen gewählte Genoss*Innen bleiben dem vom Bezirkskongress gewählten Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig und können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes aus ihren Funktionen abberufen werden. In diesem Fall obliegt es dem Landesvortsand, die freigewordene Funktion bis zum nächsten Bezirkskongress nach zu besetzen. Bei Abberufung von 50 Prozent oder mehr der von einem Bezirkskongress durch ihre Wahl mit der rechtlichen Vertretung der Gesamtjugendorganisation beauftragten Funktionär*Innen (Punkt 13) hat die Bezirksleitung ebenso wie bei Abberufung der/des Bezirksvorsitzend*In aus ihrer/seiner Funktion binnen einer Frist von sechs Monaten einen außerordentlichen Bezirkskongress einzuberufen.

b)

Der Bezirksvorstand tritt nach dem Bezirkskongress ehe baldigst zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt nach seinem Ermessen einen Bezirksausschuss, dem neben der/dem unter Punkt 7.1.4 a) gewählten Bezirksvorsitzend*In, Bezirksfinanzreferent*In/en (falls verfügbar) und organisationspolitischen Sekretär*In auch weitere Mitglieder*Innen des Bezirkskongresses angehören können. Der Bezirksvorstand kann auch unter Punkt 7.1.4 a) genannte Funktionen zusammenziehen, sofern diese nicht direkt gewählt wurden.

6.2.3

Dem Bezirksvorstand obliegt die Entscheidung aller politischen Grundsatzfragen im Rahmen der vom Bezirkskongress festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele und des Jugendorganisationsstatuts. Er entscheidet über Art und Weise des Eingreifens der Gesamtjugendorganisation in das aktuelle politische Geschehen, beschließt von der Gesamtjugendorganisation durchzuführende Aktionen und wirkt für die politisch-organisatorische Umsetzung seiner Beschlüsse.

Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

- Einberufung von Bezirkskongressen und Bezirkskonferenzen;
- Entscheidung über die Durchführung von Urabstimmungen;
- Wahl des Bezirksausschusses, einer Budgetkommission sowie von Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen des Bezirks nach Erfordernis;
- Festlegung eines jährlichen Finanzplanes und der Höhe des Mitgliedsbeitrages, Solibeitrages, Förderbeitrages auf Bezirksebene;
- Entscheidung über Nutzung, Kauf bzw. Verkauf von Liegenschaften unter Bedachtnahme auf Punkt 9.2 auf Bezirksebene;
- Entscheidung über Beschäftigungsverhältnisse auf Bezirksebene;
- Beschluss einer Rahmengeschäftsordnung, Rahmenwahlordnung und Finanzordnung nach Erfordernis auf Bezirksebene.

6.3

Für die Landesorganisation die Landeskonferenz

6.3.1

Die Landeskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist vom zuletzt legitimierten Entscheidungsgremium einzuberufen. Erachtet eine Bezirksmitgliederversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz für notwendig, so stellt sie schriftlich und nachweislich (eingeschriebener Brief oder persönliche Übergabe) an die zuständige Leitung einen entsprechenden Antrag, der ohne Verzug allen dem Land zugehörenden Bezirksorganisationen zur Stellungnahme zu übermitteln ist. Findet der Antrag innerhalb von zwei Monaten die Unterstützung von Bezirksorganisationen und diesen gleichgestellten Teilorganisationen, deren Mitglieder*Innen zusammen ein Viertel der Landesorganisation repräsentieren, so ist eine Landeskonferenz binnen zwei Monaten einzuberufen. Maßgeblich dafür ist die Mitglieder*Innenevidenz des Politbüros. Kommt die Leitung der Landesorganisation dieser Verpflichtung

nicht nach, so ist die Leitung der antragstellenden Bezirksorganisation berechtigt, die außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen. Die Kosten trägt in diesem Fall die Landesorganisation.

6.3.2

Für die Vorbereitung der Landeskonferenz ist das zuletzt legitimierte Entscheidungsgremium verantwortlich. Wird die Landeskonferenz als Delegiert*Innenenkonferenz durchgeführt, so sind die Delegierten in Bezirksmitglieder*Innenversammlungen bzw.

Mitglieder*Innenversammlungen von Teilorganisationen mit dem Status einer Bezirksorganisation zu wählen. Dabei haben alle Mitglieder der betreffenden Organisation das Recht, teilzunehmen und mitzuentscheiden, ebenso wie jedes Mitglied der Landesorganisation im Falle einer Delegiert*Innenkonferenz berechtigt ist, an dieser nach Maßgabe finanzieller und technischer Möglichkeiten beratend teilzunehmen. Vorschläge zur inhaltlichen Vorbereitung und personelle Vorschläge an die Landeskonferenz sind in den Mitglieder*Innenversammlungen zur Vorbereitung der Landeskonferenz zur Diskussion zu stellen und rechtzeitig den Bezirksorganisationen zur Kenntnis zu bringen. Wenn es keine Mitglieder*Innenversammlungen zur Vorbereitung gibt, sind obige Vorschläge den Mitglieder*Innen zuzusenden.

6.3.3

Jedes Mitglied und jede Teilorganisation der Landesorganisation ist berechtigt, Vorschläge zur Durchführung der Landeskonferenz und Anträge an die Landeskonferenz zu stellen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit vorher in den Mitglieder*Innenversammlungen zur Diskussion zu stellen und darüber Beschluss zu fassen.

6.3.4

Sämtliche von der Landesvorstand, einer

Bezirksmitglieder*Innenversammlung, von Teilnehmer*Innen der Konferenz oder anderen Mitglieder*Innen der Landesorganisation eingebrachten Anträge sind in der Landeskonferenz zu erörtern und ist darüber Beschluss zu fassen.

6.3.5

Das von der letzten Landeskonferenz legitimierte Gremium ist verpflichtet, über seine Tätigkeit zu berichten. Weiters nimmt die Landeskonferenz den Finanzbericht sowie den Bericht der Landeskontrolle entgegen und entscheidet über die finanzielle Entlastung. Verweigert die Landeskonferenz ihrer Leitung die finanzielle Entlastung, weil sie der Meinung ist, dass die der Landesorganisation zustehenden finanziellen Mittel entgegen dem gefassten

Budgetentschluss verwendet wurden, ist die Landeskonferenz berechtigt, die Bundeskontrolle anzurufen. Die Bundeskontrolle ist dann verpflichtet, eine Prüfung vorzunehmen und hat nach deren Abschluss über das Ergebnis in einer neu einzuberufenden Landeskonferenz zu berichten, hierüber eine Diskussion zu führen und gegebenenfalls neuerlich den Antrag auf Entlastung zu stellen.

Die Landeskonferenz wählt den Landesvorstand und die Landeskontrolle. Bei Erfordernis wählt der Landesvorstand einen Arbeitsausschuss.

Im Falle eines Rücktritts oder der Auflösung der Leitung einer Landesorganisation gehen deren Agenden vorübergehend an den Bundesvorstand über, der so rasch wie möglich die Einberufung einer Landeskonferenz mit Neuwahl einer Leitung zu veranlassen hat.

6.4

Dem Bezirksvorstand gehören jedenfalls folgende Funktionär*Innen an:

- VI. die/der Landesvorsitzend*In, ihre/seine Stellvertreter*Innen,
- VII. die/der organisationspolitische Sekretär*In,
- VIII. die/der Landesfinanzreferent*In, sowie deren/dessen Stellvertreter*In,
 - IX. die/der Landessprecher*In sowie deren/dessen Stellvertreter*In,
 - X. die/der Landesschatzmeister*In,

Es obliegt dem Landesskongress zu entscheiden, ob einzelne (oder alle) dieser Funktionen vom neu gewählten Landesvorstand in seiner konstituierenden Sitzung oder in Direktwahl vom Landesskongress gewählt werden sollen.

Vom Landeskongress direkt in eine der obigen Funktionen gewählte Genoss*Innen bleiben dem vom Landeskongress gewählten Landesvorstand rechenschaftspflichtig und können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes aus ihren Funktionen abberufen werden. In diesem Fall obliegt es dem Politbüro, die freigewordene Funktion bis zum nächsten Landeskongress nach zu besetzen. Bei Abberufung von 50 Prozent oder mehr der von einem Landeskongress durch ihre Wahl mit der rechtlichen Vertretung der Gesamtjugendorganisation beauftragten Funktionär*Innen (Punkt 13) hat der Landesvorstand ebenso wie bei Abberufung der/des Landesvorsitzend*In aus ihrer/seiner Funktion binnen einer Frist von sechs Monaten einen außerordentlichen Landesskongress einzuberufen.

Der Landesvorstand tritt nach dem Landesskongress ehe baldigst zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt nach seinem Ermessen einen Landesausschuss, dem neben der/dem unter Punkt 7.1.4 a) gewählten Landesvorsitzend*In, Landesfinanzreferent*In/en (falls verfügbar) und organisationspolitischen Sekretär*In auch weitere Mitglieder*Innen des Landeskongresses angehören können. Der Landesvorstand kann auch unter Punkt 7.1.4 a) genannte Funktionen zusammenziehen, sofern diese nicht direkt gewählt wurden.

6.4.1

Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung aller politischen Grundsatzfragen im Rahmen der vom Landeskongress festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele und des Jugendorganisationsstatuts. Er entscheidet über Art und Weise des Eingreifens der Gesamtjugendorganisation in das aktuelle politische Geschehen, beschließt von der Gesamtjugendorganisation durchzuführende Aktionen und wirkt für die politisch-organisatorische Umsetzung seiner Beschlüsse.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- Einberufung von Landeskongressen und Landeskonferenzen;
- Entscheidung über die Durchführung von Urabstimmungen;
- Wahl des Landesausschusses, einer Budgetkommission sowie von Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen des Landes nach Erfordernis;
- Festlegung eines jährlichen Finanzplanes und der Höhe des Mitgliedsbeitrages, Solibeitrages, Förderbeitrages auf Landesebene;
- Entscheidung über Nutzung, Kauf bzw. Verkauf von Liegenschaften unter Bedachtnahme auf Punkt 9.2 auf Landesebene;
- Entscheidung über Beschäftigungsverhältnisse auf Landesebene;
- Beschluss einer Rahmengeschäftsordnung, Rahmenwahlordnung und Finanzordnung nach Erfordernis auf Landessebene.

Für die Gesamtjugendorganisation der Bundeskongress

6.5.1

Der Bundeskongress ist das höchste Organ der KRJ. Er tagt entweder als ordentlicher oder als außerordentlicher Bundeskongress.

Der ordentliche Bundekongress

6.5.2

Der ordentliche Bundekongress tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Er ist vom Politbüro unter Bekanntgabe eines Vorschlages für die Tagesordnung, des Termins und des Ortes einzuberufen. Die Einberufung ist jedem Mitglied bekannt zu machen. Zwischen der Einberufung und dem Termin hat eine Frist von mindestens zwei Monaten zu liegen.

6.5.3

Alle vom Politbüro bzw. von den von ihm eingesetzten Kommissionen erarbeiteten politischen, programmatischen oder das Statut betreffenden Vorschläge sind rechtzeitig vor dem Bundeskongress zu veröffentlichen und so wie die personellen Vorschläge in den Bezirksmitglieder*Innenversammlungen bzw. in den Teilorganisationen mit dem Status einer Bezirks- oder Landesorganisation zur Vorbereitung des Bundeskongresses zur Diskussion zu stellen. Ergänzend dazu ist zu den inhaltlichen Vorschlägen eine schriftliche Diskussion zu veranstalten.

6.5.4

Das Politbüro legt einen Delegiert*Innenschlüssel fest. Maßgeblich dafür ist die Mitglieder*Innenevidenz des Politbüros. Die Wahl der stimmberechtigten Delegiert*Innen erfolgt in den zur Vorbereitung des Bundeskongresses durchzuführenden Bezirksmitglieder*Innenversammlungen bzw. sofern solche bestehen, in den Teilorganisationen mit dem Status einer Bezirks- oder Landesorganisation. Auf Vorschlag der Landesleitung kann mit Einverständnis der Bezirksorganisationen die Wahl der Delegiert*Innen auch bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesmitglieder*Innenversammlung erfolgen. Alle Mitglieder*Innen der Jugendorganisation sind nach Maßgabe finanzieller und technischer Möglichkeiten beim Bundeskongress beratend teilnahmeberechtigt. Mit der Festlegung des Delegiert*Innenschlüssels bestimmt das Politbüro die Teilnahmebedingungen (Stichtag, Anmeldeschluss, Antragsschluss etc.). Das Politbüro hat das Recht, Gäst*Innen zum Bundeskongress zu laden.

Stimmrecht steht nur den gewählten stimmberechtigten Delegiert*Innen zu. Über Beschluss ist der Parteitag berechtigt, in Klausur zu tagen.

Aufgaben des Bundeskongresses

6.5.5

Das vom letzten Bundeskongress legitimierte Entscheidungsgremium hat dem Bundeskongress über seine Tätigkeit und über die Entwicklung der Jugendorganisation zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich vorzulegen. Weiters nimmt der Bundeskongress den Finanzbericht sowie Berichte der Bundeskontrolle und der Schiedskommission entgegen und entscheidet über die finanzielle Entlastung. Weigert sich der Bundeskongress die finanzielle Entlastung zu erteilen, ist eine besondere Kontrollkommission zu wählen, die die Finanzgebarung, insbesondere nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und auf einem besonders einzuberufenden Bundeskongress über das Ergebnis zu berichten hat. Sodann ist neuerlich über die Entlastung abzustimmen.

6.5.6

Der Bundeskongress entscheidet über alle die Gesamtjugendorganisation betreffenden Fragen und die von ihren Mitglieder*Innen und Teilorganisationen eingebrachten Anträge sowie über grundsätzliche programmatische Ziele und das Statut, er wählt das Politbüro, die Bundeskontrolle und die Schiedskommission. Auf Beschluss des Bundeskongresses kann der Umtausch der Mitgliedsausweise mit der Erneuerung der Mitgliedschaft in der KRJ durch die Mitglieder*Innen verbunden werden.

6.5.7

Der Bundeskongress konstituiert sich am Beginn seines Zusammentritts. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Delegiert*Innen anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist das Politbüro verpflichtet, ehe baldigst neuerlich einen Parteitag einzuberufen. Dieser bestätigt oder verändert die von den Vorbereitungsgremien vorgeschlagene Tagesordnung, bestimmt die für die Arbeit des Bundeskongresses notwendigen Hilfsorgane (Diskussionsleitung, Kommissionen ...) und entscheidet über seine Geschäftsordnung. Der Bundeskongress entscheidet über alle rechtzeitig eingebrachten Anträge.

Der außerordentliche Bundeskongress

Erachtet eine Bezirksmitglieder*Innenversammlung oder Landeskonferenz die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses für notwendig, so stellt sie schriftlich und nachweislich (eingeschriebener Brief oder persönliche Übergabe) einen entsprechenden Antrag an das Politbüro, der verpflichtet ist, diesen Antrag bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zu behandeln und dann innerhalb von 14 Tagen allen Teilorganisationen der KRJ zuzustellen. Der Antrag ist zu begründen und hat eine Tagesordnung vorzuschlagen. Findet dieser Antrag innerhalb von zwei Monaten die Unterstützung von Bezirksorganisationen, die zusammen ein Viertel der Mitglieder*Innen der Gesamtjugendorganisation repräsentieren, so hat das Politbüro nach Prüfung der Voraussetzungen unter Zugrundelegung der Mitglieder*Innenevidenz des Politbüros innerhalb einer Frist von drei Monaten einen außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen.

6.5.9

Kommt der Bundeskongress dieser Verpflichtung nicht nach, so ist zunächst von der antragstellenden Teilorganisation die Schiedskommission anzurufen. Entscheidet die Schiedskommission zugunsten der antragstellenden Teilorganisation, so ist diese bei neuerlicher Säumigkeit des Politbüros berechtigt, das erforderliche Quorum selbst herzustellen und dann selbst den außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen, den Tagungsort und den Termin festzusetzen. Sie ist ferner berechtigt, den Delegiert*Innenschlüssel festzulegen. Punkt 6.4.4 ist sinngemäß anzuwenden. Für die Bekanntmachung der Einberufung gilt sinngemäß Punkt 6.4.8. Die mit der Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bundeskongresses verbundenen Kosten hat die Gesamtjugendorganisation zu tragen.

6.5.10

Ein außerordentlicher Bundeskongress kann auch vom Politbüro zu einzelnen dem Bundeskongress vorbehaltenen Aufgabenstellungen einberufen werden.

 \mathbf{V}

7

Entscheidungsinstanzen der Gesamt Jugendorganisation zwischen den Bundeskongressen sind:

- 1. Das Politbüro
- 2. die Bundeskontrolle
- 3. die Schiedskommission

zu a)

Das Politbüro wird auf Grund einer von dem in Funktion befindlichen Politbüro im Einvernehmen mit den Landesorganisationen zu beschließenden Wahlordnung, die dem föderalistischen und antipatriarchalischen Auftrag dieses Statuts Rechnung zu tragen hat, vom Bundekongress gewählt.

7.1

Die Wahlordnung hat zu gewährleisten, dass

- 1. jede Landesorganisation entsprechend ihrer Mitglieder*Innenzahl im Politbüro vertreten ist, wobei sie ohne Rücksicht auf ihre Mitglieder*Innenzahl jedenfalls eine/n Vertreter*In in das Politbüro entsenden kann;
- 2. die nach zentralen Kriterien erforderlichen Funktionen des Politbüros besetzt werden können, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf den Punkt 11.1 (Frauen) dieses Statuts;
- 3. Die Kandidat*Innen der Landesorganisationen auf einer Landesversammlung, spätestens jedoch in einer am Bundeskongress abzuhaltenden Konferenz der Delegiert*Innen der betreffenden Länder nominiert werden können.

7.1.1

Als in dem Politbüro gewählt gilt jede/r Kandidat*In. die/der 50 Prozent der abgegebenen gültigen plus eine Stimme auf sich vereint.

7.1.2

Erhält eine/r der Bundesländerkandidat*Innen nicht die für die Wahl durch den Bundeskongress erforderlichen 50 Prozent plus 1 der abgegebenen gültigen Stimmen, bleibt dieses Mandat frei und muss so wie bei Ausscheiden während der Periode bzw. Beurlaubung für einen längeren Zeitraum auf Vorschlag der betroffenen Landesorganisation vom Politbüro durch eine spätere Kooptierung für diesen Zeitraum nachbesetzt werden. Bei Nichterreichen des in Punkt 11.1 festgehaltenen Zieles einer 50-prozentigen Vertretung von Frauen und Queeren im Politbüro, ist der Bundesvorstand berechtigt, auch auf Vorschlag der zentralen Frauen- und Queerenstrukturen, Genoss*Innen in das Politbüro zu kooptieren. Vom Bundeskongress mehrheitlich abgelehnte Kandidat*Innen bleiben von einer Kooptierung ausgeschlossen.

7.1.3

Das Politbüro ist zwischen den Bundeskongressen das höchste Organ der KRJ.

7.1.4

a)

Dem Politbüro gehören jedenfalls folgende Funktionär*Innen an:

XI. die/der Generalsekretär*In,

XII. ihre/seine Stellvertreter*Innen,

XIII. die Frauenvorsitzende,

XIV. der Männervorsitzende

XV. die/der/they Queervorsitzend*In,

XVI. die/der organisationspolitische Sekretär*In,

XVII. die/der Finanzreferent*In sowie deren/dessen Stellvertreter*In,

XVIII. die/der Beeinträchtigt/*Innenbeauftragte,

XIX. die/der Bildungsbeauftragt*In,

XX. die/der Bundesprecher*In sowie deren/dessen Stellvertreter*In,

XXI. die/der Mobbing Beauftragt*In,

XXII. die/der Bundesschatzmeister*In,

XXIII. die/der Minderheitsbeauftragt*In,

XXIV. die/der Propaganda, Agitation, Social Media Referent*In,

XXV. die der Prekariatsbeauftragt*In,

XXVI. die/der Proletariatsbeauftragt*In,

XXVII. die/der Student*Innenbeauftragt*in,

XXVIII. die/der Schüler*Innebeauftragt*In.

XXIX. die/der Koordinationsvorsitze der KRJ-Vorfeldorganisationen und Arbeitsgruppen

Es obliegt dem Bundeskongress zu entscheiden, ob einzelne (oder alle) dieser Funktionen vom neu gewählten Politbüro in seiner konstituierenden Sitzung oder in Direktwahl vom Bundeskongress gewählt werden sollen. Die Wahl der Frauenvorsitzenden und Queervorsitzend*In erfolgt je nach Entscheidung des Bundeskongresses durch die stimmberechtigten Frauen und Queeren im Rahmen des Bundeskongresses (Direktwahl) auf Grundlage eines Vorschlages der bundesweiten Frauen- und Queerstrukturen oder auf Vorschlag einer nach dem Bundeskongress eigens dazu einberufenen bundesweiten Frauen- und Queerversammlungen durch das Politbüro.

Vom Bundeskongress direkt in eine der obigen Funktionen gewählte Genoss*Innen bleiben dem vom Bundeskongress gewählten Politbüro rechenschaftspflichtig und können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Politbüros aus ihren Funktionen abberufen werden. In diesem Fall obliegt es dem Bundesvorstand, die freigewordene Funktion bis zum nächsten Parteitag nach zu besetzen. Bei Abberufung von 50 Prozent oder mehr der von einem

Parteitag durch ihre Wahl mit der rechtlichen Vertretung der Gesamtjugendorganisation beauftragten Funktionär*Innen (Punkt 13) hat das Politbüro ebenso wie bei Abberufung der/des Generalsekretärs*In aus ihrer/seiner Funktion binnen einer Frist von sechs Monaten einen außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen.

b)

Das Politbüro tritt nach dem Bundeskongress ehe baldigst zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt nach seinem Ermessen einen Bundesausschuss, dem neben der/dem unter Punkt 7.1.4 a) gewählten Generalsekretär*In, Finanzreferent*In/en und organisationspolitischen Sekretär*In auch weitere Mitglieder*Innen des Bundeskongresses angehören können. Das Politbüro kann auch unter Punkt 7.1.4 a) genannte Funktionen zusammenziehen, sofern diese nicht direkt gewählt wurden.

7.1.5

Dem Politbüro obliegt die Entscheidung aller politischen Grundsatzfragen im Rahmen der vom Bundeskongress festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele und des Jugendorganisationsstatuts. Er entscheidet über Art und Weise des Eingreifens der Gesamtjugendorganisation in das aktuelle politische Geschehen, beschließt von der Gesamtjugendorganisation durchzuführende Aktionen und wirkt für die politisch-organisatorische Umsetzung seiner Beschlüsse.

Zu den Aufgaben des Politbüros gehören:

- Einberufung von Bundeskongressen und Jugendorganisationskonferenzen;
- Entscheidung über die Durchführung von Urabstimmungen;
- Wahl des Bundesausschusses, einer Budgetkommission sowie von Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen nach Erfordernis;
- Festlegung eines jährlichen Finanzplanes und der Höhe des Mitgliedsbeitrages, Solibeitrages, Förderbeitrages;
- Entscheidung über Nutzung, Kauf bzw. Verkauf von Liegenschaften unter Bedachtnahme auf Punkt 9.2:
- Entscheidung über Beschäftigungsverhältnisse;
- Beschluss einer Rahmengeschäftsordnung, Rahmenwahlordnung und Finanzordnung nach Erfordernis.

7.1.6

Das Politbüro wählt auf Vorschlag der/des Finanzreferent*In eine Budgetkommission und definiert deren Kompetenz und Tätigkeit durch Beschlussfassung einer Finanzordnung. Die Budgetkommission ist dem Politbüro rechenschaftspflichtig. Für die Budgetkommission sind auch Vertreter*Innen von Landesorganisationen vorzuschlagen.

7.1.7

Das Politbüro entscheidet über seine Arbeitsweise, Kompetenzaufteilung und Geschäftsordnung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts. Nach eigenem Ermessen obliegt es ihm, auch weitere Hilfsorgane für seine Tätigkeit zu wählen.

7.1.8

Das Politbüro ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder*Innen es verlangt. Die Tätigkeit des Politbüros ist für Mitglieder*Innen prinzipiell transparent zu gestalten und zu dokumentieren.

7.1.9

Dem Bundesausschuss obliegt die Führung der Geschäfte des Politbüros zwischen den Politbürositzungen und die Einberufung der Politbürositzungen. Er hat dem Politbüro über seine Tätigkeit regelmäßig zu berichten und ist an seine Weisungen gebunden.

7.1.10

Die/Der Generalsekretär*In ist hauptverantwortlich für die Darlegung der Politik der Jugendorganisation nach innen und nach außen. Den Stellvertreter*Innen der/des Generalsekretär*In obliegt die Vertretung der/des Generalsekretär*In im Falle ihrer/seiner Verhinderung. Die/Der Finanzreferent*In ist für die Koordinierung aller Finanzfragen der Gesamtjugendorganisation verantwortlich. Der/Dem organisationspolitischen Sekretär*In obliegen die Belange der Gesamtjugendorganisation in organisatorischer Hinsicht. Sie/Er ist verantwortlich für die Organisierung des Kontakts zwischen den Teilorganisationen und dem Politbüro. Das Politbüro kann den in zentrale Funktionen gewählten Genoss*Innen und weiteren Mitglieder*Innen des Politbüros darüberhinausgehend Verantwortung für bestimmte Sachgebiete übertragen.

7.1.11

Sämtliche Mitglieder*Innen des Bundesausschusses sind dem Politbüro für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig und können jederzeit durch Beschluss aus ihren Funktionen abberufen werden.

7.1.12

Sind die unter Punkt 7.1.4 a) genannten Funktionär*Innen an der Ausübung ihrer Funktion für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum verhindert, kann das Politbüro diese Funktionen für die Zeit der Verhinderung an andere Mitglieder*Innen des Politbüros übertragen oder ein Mitglied der Jugendorganisation zur Erfüllung dieser Aufgaben in dem Politbüro kooptieren. Auch in diesem Fall sind vom Bundeskongress mehrheitlich abgelehnte Kandidat*Innen von einer Kooptierung ausgeschlossen.

7.1.13

Die Gesamtzahl von Kooptierungen nach Punkt 7.1.2 und 7.1.12 darf ein Viertel der Anzahl der vom Bundeskongress in das Politbüro gewählten Genoss*Innen nicht überschreiten.

7.1.14

Der Bundeskongress wählt ferner auf Vorschlag der Wahlvorschlagskommission in geheimer Abstimmung die unter den Punkten 7 b) und 7 c) genannten Organe. Die Bestimmungen der Punkte 7.1/7.1.2 finden analoge Anwendung.

7.2

Die Bundeskonferenz

7.2.1

Das Politbüro ist verpflichtet, zu wichtigen politischen Anlässen und Entscheidungen eine Bundeskonferenz einzuberufen. Zur Teilnahme an einer Jugendorganisationskonferenz ist jedes Mitglied berechtigt. Das Politbüro ist ferner verpflichtet, eine Jugendorganisationskonferenz zu politisch relevanten Fragen im Rahmen der Beschlüsse des Bundeskongresses einzuberufen, wenn dies innerhalb von zwei Monaten von Bezirksorganisationen, die zumindest ein Viertel der Mitglieder*Innen repräsentieren oder wenn es innerhalb von vier Monaten von einem Sechstel der Mitglieder*Innen durch ihre Unterschrift verlangt wird. Maßgeblich dafür ist die Mitglieder*Innenevidenz des Politbüros. Diese Mitglieder*Inneninitiative hat das Thema der Bundeskonferenz sowie die zu behandelnden Fragestellungen zu benennen und zu begründen. Punkt 6.4.9 findet analoge Anwendung. Die

Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der angemeldeten Mitglieder*Innen anwesend sind.

7.2.2

Die Bundeskonferenz ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Rahmen der Bundeskongressbeschlüsse für die Gesamtjugendorganisation und die Tätigkeit des Politbüros verbindliche Entscheidungen zu treffen.

7.3

Die Urabstimmung

7.3.1

Bei Beschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bundeskongress oder das Politbüro die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Dies sind der betreffende Beschluss bzw. die Entscheidung aufschiebend bedingt und tritt nur dann in Kraft, wenn er durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt wird.

7.3.2

Eine Urabstimmung über eine bestimmte Entscheidung ist auch dann abzuhalten, wenn Bezirksorganisationen, die zumindest ein Viertel der Mitglieder*Innen repräsentieren, oder ein Sechstel der Mitglieder*Innen durch ihre Unterschrift dies verlangen. Maßgeblich dafür ist die Mitglieder*Innenevidenz des Politbüros. Punkt 6.4.9 findet analoge Anwendung.

7.3.3

Die Urabstimmung hat innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung stattzufinden.

7.3.4

Das Ergebnis der Urabstimmung ist verbindlich, sofern sich mindestens ein Viertel der Mitglieder*Innen der KRJ daran beteiligt.

7.4

zu b) Die Bundeskontrolle:

7.4.1

In allen Organisationen mit eigener Finanzgebarung soll – für Landesorganisationen und die Gesamtjugendorganisation muss – eine von der jeweiligen leitenden Instanz personell unterschiedene Kontrolle gewählt werden. Der Bundeskontrolle müssen mindestens fünf Mitglieder*Innen angehören. Wird vom Bundeskongress keine handlungsfähige Bundeskontrolle gewählt, bleibt die bisherige Kontrolle weiter in ihrer Funktion.

7.4.2

Aufgabe der Kontrolle ist es, die gesamte finanzielle Gebarung entsprechend dem Jugendorganisationsgesetz in der geltenden Fassung zu überprüfen. Sie stellt fest, ob Finanzmittel verantwortungsbewusst und budgetgerecht verwendet werden und das Parteieigentum ordnungsgemäß verwaltet wird. Die widmungsgemäße Verwendung von zweckgebundenen Subventionen, die die Partei an befreundete Organisationen oder Institutionen vergibt, wird durch Belegskopien an die/dem Finanzreferent*In nachgewiesen. Diese können auch von der Bundeskontrolle überprüft werden.

Die Kontrolle ist verpflichtet, über festgestellte Mängel umgehend zu informieren und Veränderungen zu verlangen. Sie berichtet sowohl der überprüften Leitung als auch der der Kontrolle jeweils zugeordneten Entscheidungsinstanz der Jugendorganisation. Die Bundeskontrolle berichtet der/dem Finanzreferent*in und dem Politbüro sowie dem Bundeskongress. Beanstandungen durch die Kontrolle sind gemeinsam mit der zuständigen Leitung zu beheben. Die Leitung muss der Kontrolle über die Behebung der Mängel berichten.

7.4.3

Die Kontrolle tritt unmittelbar nach ihrer Wahl zu ihrer Konstituierung zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Kontrollvorsitzende*n. Diese/r, im Verhinderungsfall ein/e Vertreter*In, ist zu den Sitzungen der jeweiligen Entscheidungsorgane mit beratender Stimme eingeladen.

7.5

zu c) Die Schiedskommission:

7.5.1

Aufgabe der Schiedskommission ist die Behandlung von an sie herangetragenen Streitfällen zwischen Mitglieder*Innen, Teilorganisationen und Leitungen (Entscheidungsgremien), die von diesen nicht selbst zu klären sind. Die Arbeit der Schiedskommission besteht in der Prüfung behaupteter oder tatsächlicher Verstöße gegen das Jugendorganisationsstatut und im Bemühen um Vermittlung zwischen den Konfliktparteien.

Die Schiedskommission ist kein politisches Schiedsgericht, das über die Politik von Jugendorganisationsleitungen, Funktionär*Innen, Teilorganisationen oder Einzelmitglieder*Innen urteilt bzw. politischideologische Streitfragen entscheidet, denn das ist Sache aller Genoss*Innen, ihrer Aktivitäten, ihrer Diskussionen in Teilorganisationen, Entscheidungsgremien, in den Medien der Jugendorganisation, auf Bundeskonferenzen und auf Bundeskongressen. Das Auslegen des Statuts ohne entsprechenden Konfliktfall gehört nicht zu den Aufgaben der Schiedskommission. Bei Fragen der Auslegung des Statuts in Konfliktfällen entscheidet der Bundeskongress als höchstes Organ und zwischen Bundeskongressen die von den Konfliktparteien anzurufende Schiedskommission. Kein Mitglied, keine Leitung hat das Recht, das Statut im Alleingang auszulegen.

Einzelne Mitglieder*Innen der Schiedskommission können von der/dem Betroffenen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, jedoch maximal zwei Mitglieder*Innen pro Streitpartei. Der Vorwurf der Befangenheit ist zu begründen. Ein Antrag auf Befangenheit kann nur in Ausschlussverfahren, in allen anderen Streitfällen nur, wenn das für befangen erklärte Mitglied der Schiedskommission einem Gremium angehört, das in den Streitfall involviert ist, erhoben werden. Über das Vorliegen der Befangenheit entscheidet die Schiedskommission ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Diese Entscheidung ist endgültig.

7.5.2

Alle von der Schiedskommission zu bearbeitenden Konfliktfälle werden von dieser unter Anhörung der Konfliktparteien behandelt und abgeschlossen.

7.5.3

Die Schiedskommission wird vom Bundeskongress in direkter und geheimer Wahl gewählt. Ihr darf kein Mitglied des Politbüros angehören. Die Schiedskommission ist in ihrer Tätigkeit selbstbestimmt und nur des Bundeskongresses verantwortlich. Der Schiedskommission müssen mindestens fünf Mitglieder*Innen angehören. Wird vom Bundeskongresses keine handlungsfähige Schiedskommission gewählt, bleibt die bisherige Schiedskommission weiter in ihrer Funktion.

7.5.4

Die Schiedskommission tritt unmittelbar nach ihrer Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählt aus ihren Reihen eine/n

Vorsitzende*In und eine/n Stellvertreter*In. Diese/r, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter*In ist zu allen Sitzungen des Politbüros mit beratender Stimme eingeladen.

VI

8

Beendigung der Mitgliedschaft

8.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung, Alter oder Ausschluss aus der Jugendorganisation. Ein Austritt ist schriftlich zu erklären. Es genügt jedoch auch die Rückgabe des Mitgliedsausweises. Bei Übertretung des 30. Lebensjahres scheidet man aus der Organisation aus. Man hat jedoch die Möglichkeit als Förder- oder als Ehren-Mitglieder*Innen weiter für die KRJ aktiv zu bleiben.

Streichung:

8.2

Ist das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages schuldhaft mehr als zwei Jahre im Rückstand, und wurden alle Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Klärung ausgeschöpft, so ist nach Rücksprache mit der Grundorganisation des Mitglieds die Streichung eines Mitglieds möglich.

8.3

Ein Streichungsbeschluss ist hinfällig, sofern die offenen Beiträge nachgezahlt oder in sozial begründeten Fällen nachgelassen wurden.

8.4

Gegen einen Streichungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied Einspruch an die Schiedskommission zu.

Ausschluss:

8.5

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich Handlungen setzt, die der Jugendorganisation schweren Schaden zufügen, insbesondere wenn es beharrlich gegen die vom Bundeskongress beschlossenen grundsätzlichen programmatischen Ziele und das Statut verstößt. Als

schwerer Schaden gilt insbesondere auch, wenn ein Mitglied vorsätzlich eigenmächtig und wiederholt gegen ihm durch dieses Statut aufgetragene Pflichten verstößt und die ihm eingeräumten Befugnisse missbraucht.

8.6

Ein Ausschluss aus der KRJ setzt einen begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds der KRJ, eines Entscheidungsgremiums, einer Teilorganisation oder der Kontrolle an die Bezirksorganisation, der das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört, oder an die übergeordnete Leitung voraus. Ein solcher Antrag ist dem betroffenen Mitglied von jener Organisation oder Leitung, an die der Antrag gestellt wurde, umgehend zu übermitteln. Diese Organisation oder Leitung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Antrags das Verfahren einzuleiten. Für den Fall der Nichteinhaltung der Frist, oder wenn keine handlungsfähige Leitung existiert, ist die jeweils übergeordnete Leitung zuständig. Für Mitglieder*Innen, die keiner Bezirksorganisation angehören, ist zur Durchführung eines Ausschlussverfahrens, nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit, die Landesleitung oder das Politbüro zuständig.

Besteht der Verdacht, dass die oben genannte Handlung ein strafrechtlich verfolgbares Delikt darstellt, und ist aus diesem Grund ein Strafverfahren anhängig, kann die für das Ausschlussverfahren zuständige Teilorganisation das Ruhen des Ausschlussverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafverfahrens beschließen und die Mitgliedschaft für die Dauer des Strafverfahrens für ruhend erklären.

8.7

Wird ein Beschluss auf Durchführung eines Verfahrens gefasst, ist in weiterer Folge Zeitpunkt und Ort zur Durchführung des Verfahrens festzulegen und das betroffene Mitglied, ein/e Vertreter*In der/des Antragstellenden, für den Fall eines Verfahrens durch eine übergeordnete Instanz auch ein/e Vertreter*In der Bezirksorganisation des betroffenen Mitglieds mit einem eingeschriebenen Brief dazu einzuladen.

Ein von einem Ausschlussantrag betroffenes Mitglied hat das Recht, ein Mitglied der KRJ mit dessen Zustimmung als Interessensvertreter*In im Verfahren zu nominieren. Zwischen der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Termin der Durchführung des Verfahrens hat eine Frist von mindestens vierzehn Tagen, maximal aber vier Wochen zu liegen.

In Abwesenheit des betroffenen Mitglieds darf keine Beschlussfassung erfolgen, wenn es durch triftige Gründe am Erscheinen verhindert und entschuldigt ist. Die schriftliche Einladung hat einen diesbezüglichen Hinweis zu enthalten. Ist das betroffene Mitglied in Folge Vorliegens triftiger

Gründe am Erscheinen verhindert, ist die Durchführung des Verfahrens unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu vertagen. Erscheint es zu einem neu festgesetzten Termin neuerlich nicht, wird in seiner Abwesenheit entschieden.

8.8

Rechtsmittel

Dem betroffenen Mitglied, der für das Mitglied zuständigen Bezirksorganisation sowie der/dem Antragsteller*In steht Einspruch an die Schiedskommission zu. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Die Schiedskommission hat innerhalb von einem Monat nach erfolgtem Einspruch darüber zu entscheiden. Für die Einberufung und Abhaltung der Sitzungen der Schiedskommission sind die Bestimmungen der Punkte 7.5.1 und 7.5.2 analog anzuwenden. Unbeschadet der Entscheidung der Schiedskommission haben das betroffene Mitglied und die/der Antragsteller*In eines Jugendorganisationsausschlusses das Recht, den nächstfolgenden Bundeskongress anzurufen.

8.9

Die Anrufung der Schiedskommission bzw. des Bundeskongresses hat keine aufschiebende Wirkung. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an bis zu seiner allfälligen Aufhebung durch die Schiedskommission bzw. durch den Bundeskongress ruht die Mitgliedschaft.

8.10

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt, wenn nach einem entsprechenden Beschluss des Bundeskongresses über die Erneuerung der Mitgliedschaften im Zuge des Umtausches der Mitgliedsausweise keine Erneuerung der Mitgliedschaft stattfindet. Gegen die Erneuerung einer Mitgliedschaft können die übergeordneten Leitungen Einspruch erheben. Punkt 8.4 ist analog anzuwenden, in Bezug auf das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen von Punkt 3.3.

VII

9

Finanzen

9.1

Die Tätigkeit in Funktionen der Jugendorganisationen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Über allfällige Beschäftigungsverhältnisse der

Jugendorganisation entscheidet das Politbüro unter dem Gesichtspunkt politischer Erfordernisse der Tätigkeit in Betrieben, Gemeinden und Bewegungen im Einvernehmen mit den betroffenen Landesorganisationen bzw. der Frauen- und Minderheitenstruktur. Bei gleicher Qualifikation sind bei Beschäftigungsverhältnissen weibliche, queere Genoss*innen zu bevorzugen.

9.2

Die Jugendorganisation finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge, und Solibeiträge;
- Spenden, Vermächtnisse;
- Erträge aus Verkäufen, Veranstaltungen, Immobilien oder Beteiligungen;
- Öffentliche Gelder wie Funktionsgebühren, Jugendorganisationsfinanzierung oder Subventionen.

Grundsätzlich erfolgt die Finanzgebarung nach dem Prinzip der Eigenfinanzierung der Teilorganisationen. Das Politbüro entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen an Länder, Bezirke, Teilorganisationen und Arbeitsgemeinschaften nach politischen Schwerpunkten und objektivierbaren Kriterien, wobei die politische Wirkung nach außen Priorität hat. Für die notwendige Bearbeitung von queerfeministischen Themen muss ein entsprechender Budgetposten in jeder Teilorganisation sowie auf Bundesebene bereitgestellt werden.

Mitgliedsbeiträge und Spenden verbleiben bei der Teilorganisation, die sie aufbringt. Die Landesorganisation kann einen Aufteilungsschlüssel der Beitragseinnahmen zwischen Landes- und Bezirksorganisationen festlegen. Im Rahmen eines Fonds kann das Politbüro für Aktivitäten in von der Jugendorganisation nur unzureichend erfassten Politikfeldern, für Forschungsarbeiten und einmalige Projekte zeitlich und auftragsmäßig begrenzte Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Zumindest einmal im Jahr sollte, vor der Neuvergabe von Mitteln muss, auf allen Ebenen der Jugendorganisation Rechenschaft über die zweckmäßige Verwendung der Finanzen abgelegt werden. In der Gesamtfinanzgebarung ist das Politbüro dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig. Alle Kassier*Innen und die/der Finanzreferent*In erstatten mindestens einmal jährlich an die Finanzkommission einen Bericht über das Vermögen ihrer Teilorganisation.

Liegenschaften und die darauf befindlichen Bauwerke oder Mietobjekte der KRJ, welche von Teilorganisationen genützt und auch selbst erhalten werden, dürfen nur dann einer anderen Verwendung zugeführt werden, wenn darüber mit der betreffenden Teilorganisation Einvernehmen hergestellt wurde.

10

Kandidaturen und öffentliche Funktionen

Mitglieder*Innen der Jugendorganisation, die auf Vorschlag der Jugendorganisation oder im Einvernehmen mit ihr in öffentliche Funktionen berufen werden, die mit regelmäßigen Geldeinkünften verbunden sind, verpflichten sich, diese Einkünfte- soweit es sich nicht um eine reguläre Entlohnung aus einem Angestelltenverhältnis handelt der zuständigen Teilorganisation abzuliefern. Bestimmte Pauschalbeträge für besondere Ausgaben können bewilligt werden. Es obliegt der zuständigen Teilorganisation, dazu ein verbindliches Regulativ zu beschließen.

11

Gemeinsame Bestimmungen

11.1

In Leitungen aller Ebenen soll eine fünfzigprozentige Vertretung von Frauen erreicht werden. Gleiches gilt bei der Nominierung zur Wahl für öffentliche Vertretungskörper.

11.2

Beschlussvorschläge, die Angelegenheiten der Frauen oder nationaler Minderheiten betreffen, sind möglichst von den Betroffenen selbst zu formulieren. Diese Regelung ist selbstverständlich kein Hindernis dafür, dass auch von den übrigen Mitglieder*Innen geeignete Beschlussvorschläge erstattet werden. Auf allen Ebenen der Jugendorganisation sind, wenn möglich, Frauen- Queer- und Minderheitenversammlungen einzurichten, welche über die Wahlen von eigenständigen Frauen- Queer und Minderheitsstrukturen entscheiden. Entscheidungen der Gesamtjugendorganisation zu frauen- queer- und minderheitspolitischen Themen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Frauen- Queer-Minderheitsversammlung bzw. den bundesweiten Frauen- Queer-Minderheitsstruktur, bestehend aus der Frauen- Queer- und Minderheitsvorsitzenden, den Frauen- Queer- und Minderheitsverantwortlichen der Länder sowie je einer Genoss*In zuständig für Gewerkschaftsarbeit bzw. für Bündnisse, getroffen.

In der Gestaltung des Jugendorganisationslebens und vor allem der Entscheidungsfindung ist auf allen Ebenen der Jugendorganisation der Tatsache Rechnung zu tragen, dass strukturelle patriarchale Ausgrenzungsmechanismen entstehen könnten. Höchst unterschiedliche zeitliche und oder finanzielle Ressourcen als auch neue Arbeitszeitformen, Kinder- und Altenbetreuungsaufgaben erfordern konkrete Bestandsaufnahmen und Festlegungen von Maßnahmen bzw. deren jährliche Überprüfung zur Überwindung von Ausgrenzung.

11.3

Alle gewählten Einzelpersonen und Gremien sind ihren Wähler*Innen bzw. den dazu legitimierten Gremien rechenschaftspflichtig und können jederzeit von ihrem Wahlkörper bzw. von dazu legitimierten Leitungen abgewählt werden.

12

Wahlen und Abstimmungen

12.1

Wahlen an Bundeskongressen sind geheim durchzuführen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds müssen Wahlen auch auf allen anderen Ebenen geheim durchgeführt werden.

12.2

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen weder für das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis noch für ein allfällig erforderliches Ouorum.

12.3

Beschlüsse über die Auflösung der Jugendorganisationen oder der Zusammenschluss mit anderen Jugendorganisationen, welche die Selbständigkeit der KRJ aufheben, können nur von einem Bundeskongress mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden; diese sind der Mitgliedschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die entsprechenden Beschlüsse treten erst mit ihrer Bestätigung durch die Urabstimmung in Kraft und dürfen nicht vor dieser ausgeführt werden.

Vertretung nach außen

Die rechtliche Vertretung der Gesamtjugendorganisation erfolgt im Namen des Politbüros durch die/den Bundesvorsitzend*In gemeinsam mit der Finanzreferent*In. Im Verhinderungsfall vertritt die/den Generalsekretär*In eine/r ihrer/seiner Stellvertreter*Innen, die Finanzreferent*In deren/dessen Stellvertreter*In oder die/der organisationspolitische Sekretär*In.

14

Schlussbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen

14.1

Dieses Statut tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

14.2

Änderungen dieses Statuts können nur durch Beschluss des Bundekongresses erfolgen.

14.3

Auftretende Probleme, die in diesem Statut nicht geregelt werden, sind im Bedarfsfall in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Statuts zu lösen.

Angleichungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind von der jeweiligen Parteiebene spätestens bis zur jeweils nächsten Neuwahl vorzunehmen.

Beschlossen online auf der KRJ-Website, am 25.und 26. Juni 2024 Aktuelle Fassung